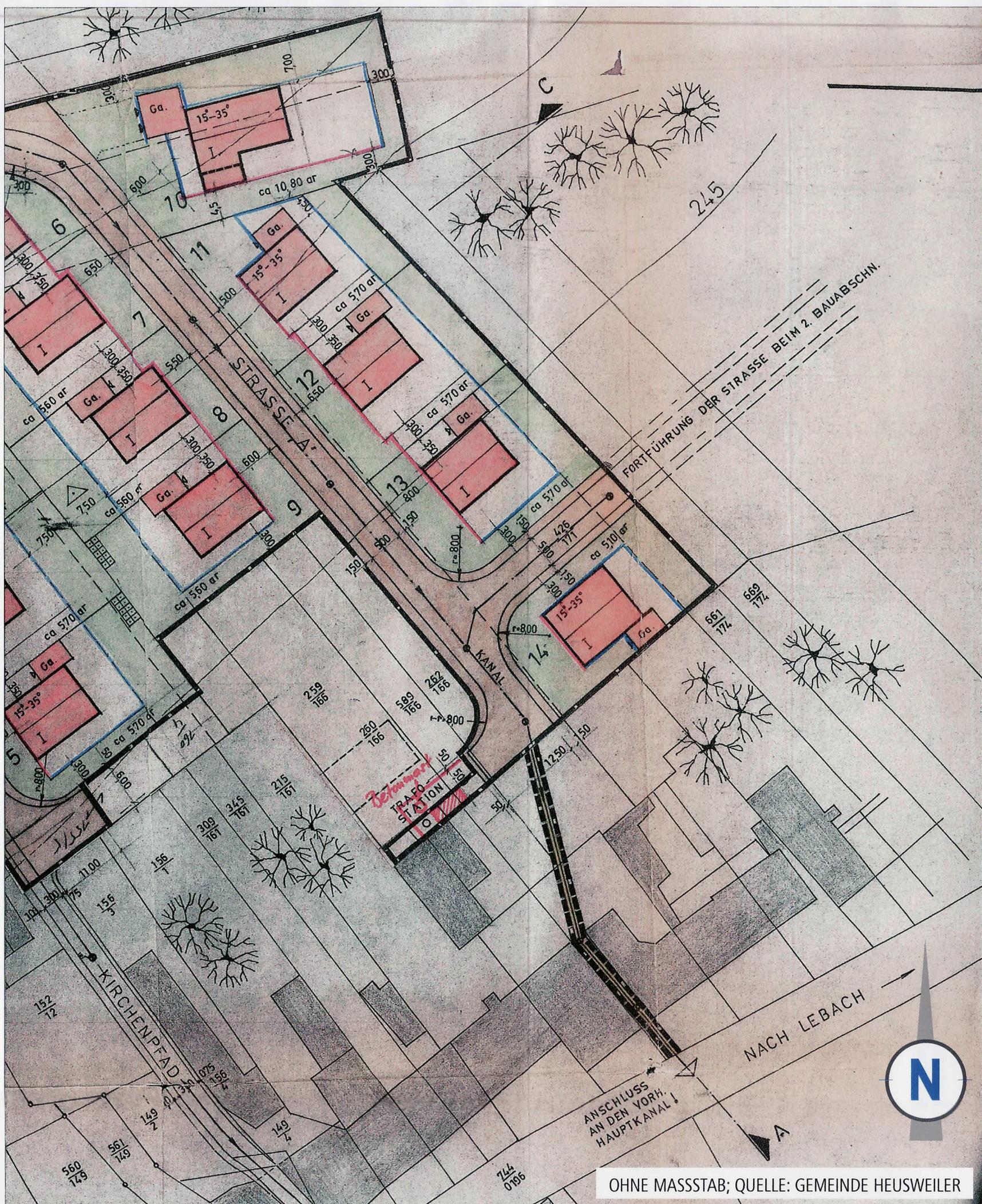


# BEBAUUNGSPLAN „AUF DEM BUNGERT“, 1977

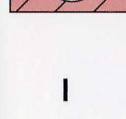
- wird in einem Teilbereich durch den vorliegenden Bebauungsplan ersetzt -



# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

## GELTUNGSBEREICH

(§ 9 ABS. 7 BAUGB)



## ALLGEMEINES WOHNGEBIET

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)

I

## ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTMASS

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 16 U. 20 BAUNVO)

GRZ 0,4

## GRUNDFLÄCHENZAHL

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 16 U. 19 BAUNVO)

o, E

## OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 BAUNVO)

## BAULINIE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 BAUNVO)

## BAUGRENZE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 BAUNVO)

St

## FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

(§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

#### ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 4

BAUNVO

siehe Plan,

1.1 Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

1.2 Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.3 Folgende Ausnahmen sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

#### 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M.

§ 19 BAUNVO

siehe Plan,

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der genannten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

#### 2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M.

§ 20 BAUNVO

siehe Plan,

Gem. § 20 BauNVO wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal ein Vollgeschoss festgesetzt.

### 3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M.

§ 22 BAUNVO

siehe Plan,

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Als Hausform sind nur Einzelhäuser zulässig. Die Gebäudelänge darf höchstens 50 m betragen.

### 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23

BAUNVO

siehe Plan,

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baulinien und Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb der Baulinien und Baugrenzen sind alle baulichen Anlagen und Nebenanlagen zulässig, die den übrigen Festsetzungen dieses Bebauungsplans entsprechen.

## **5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

siehe Plan,

Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb

der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der festgesetzten Stellplatzfläche zulässig. Diese sind mit einer wasserdurchlässigen Befestigung anzulegen.

## **6. ABWASSER/ENTWÄSSERUNG**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

Das Plangebiet ist über die vorhandene Mischkanalisation zu entwässern.

## **7. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES**

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

siehe Plan

## **FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 85 ABS. 1 NR. 1 U. ABS. 4 LBO**

### **1. DACHFORM**

Als Dachform sind nur Satteldächer zulässig.

### **2. DACHNEIGUNG**

Die Dachflächen müssen in einem Winkel zwischen 15 u. 35° errichtet werden.

### **3. FIRSTRICHTUNG**

Die Gebäude sind giebelständig zur Erschließungsstraße „Am Bungert“ auszurichten.

## **HINWEISE**

- Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 13 BauGB finden entsprechend Anwendung. Damit wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet, ebenso auf die Durchführung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird hingewiesen.
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
- Nach Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Unterlagen sind im Planungsbereich keine Hinweise auf Fundmunition vorhanden. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da nicht alle Kampfhandlungen des II. Weltkriegs in Form von Luftbildern oder anderen Unterlagen dokumentiert sind.

## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- Saarländische Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1312).

- Der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215).

# VERFAHRENSVERMERKE

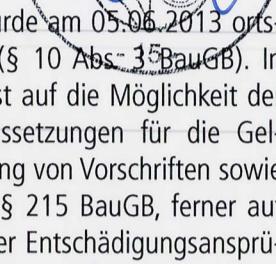
- Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat am 31.01.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Auf dem Bungert“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 13.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat am 31.01.2013 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Erweiterung Auf dem Bungert“ beschlossen (§§ 13a u. 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 21.02.2013 bis einschließlich 22.03.2013 öffentlich ausgelegt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.02.2013 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 22.03.2013 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 23.05.2013. Das Ergebnis wurde

denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat hat am 23.05.2013 den Bebauungsplan „Erweiterung Auf dem Bungert“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Der Bebauungsplan „Erweiterung Auf dem Bungert“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Heusweiler, den 28.05.13 Der Bürgermeister



- Der Satzungsbeschluss wurde am 05.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Erweiterung Auf dem Bungert“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Heusweiler, den 06.06.13 Der Bürgermeister



## BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG AUF DEM BUNGERT" IN DER GEMEINDE HEUSWEILER ORTSTEIL HEUSWEILER



Bearbeitet im Auftrag der  
Gemeinde Heusweiler

An der Erstellung des  
Bebauungsplanes  
waren beteiligt:

Kernplan GmbH  
Kirchenstraße 12  
66557 Illingen

Stand der Planung:  
10.04.2013, Satzung

Verantwortlicher Projektleiter B-Plan  
Dipl.-Ing. Hugo Kern,  
Raum- und Umweltplaner,  
Geschäftsführender Gesellschafter